

Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit (§ 56 SGB II)

Neben der sogenannten Wegeunfähigkeitsbescheinigung steht den Jobcentern jetzt eine weitere Handhabe bei Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zur Verfügung.

Die FH zu § 56 SGB II geben ausführliche Hinweise

- zu Regelbeispielen, unter deren Voraussetzungen Zweifel an der attestierten Arbeitsunfähigkeit bestehen können,
- zum Anwendungsbereich (Personenkreis),
- zu rechtlichen Konsequenzen (z. B. Sanktionen),
- zum Verfahren der Auftragserteilung durch die Jobcenter,
- zum Verfahren bei den Krankenkassen und beim MDK, inklusive Ergebnismitteilung an die Jobcenter und
- zum Abrechnungsverfahren (Rechnungslegung und Fallpauschalen).

Eine Sammlung aller relevanten Regelungen zur Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit sowie Musterdokumente finden Sie unter Geldleistungen > SGB II > Materielles Recht > [Fachliche Hinweise SGB II - § 56 SGB II Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit](#).

Die **Musterdokumente** „Auftragsformular an die Krankenkasse“ und „Auszahlungsauftrag“ sind Anlage der gefertigten PPP.

Ergänzend / Erläuternd zu den fachlichen Hinweisen der BA zu § 56 SGB II und der dazu erstellten PPP werden für das Jobcenter folgende verbindliche Regelungen getroffen:

- Wie im Einleitungstext bereits erwähnt, sind die sogenannten Wegeunfähigkeitsbescheinigungen weiterhin zu verwenden.
- Die Freigabe des Auftrags an die für den Kunden zuständige Krankenkasse hat über den Teamleiter zu erfolgen um sicherzustellen, dass die durch die Bundesagentur vorgegebenen Kriterien eingehalten werden.
- Team 512 wird als zentrale Stelle zur Erfassung des Überprüfungsauftrages und Abwicklung der Rechnungsstellung entsprechend der HEGA 03/2013 benannt. Für die Erfassung wird Anfang April 2013 ein Erfassungstool durch die Bundesagentur zur Verfügung gestellt. Somit sind alle Überprüfungsaufträge durch die Teamleitung über 512 an die zuständige Krankenkasse weiterzuleiten.

- Es ist darauf zu achten, dass die Überprüfungsaufträge nur in Papierform an die zuständige Krankenkasse übersandt werden dürfen. Der Versand mittels e-mail oder Fax ist aus datenschutzrechtlichen Gründen untersagt.
- Eventuell im Zusammenhang mit der Begutachtung beim MDK entstehende Fahrkosten sind vom Jobcenter als veranlassendem Leistungsträger zu übernehmen (§ 59 SGB II i. V. m. § 309 SGB III)

Eschweiler, 17.05.2013



Stefan Graaf
Geschäftsführer

Anlage: PowerPointPräsentation



AU_§_56_SGB_II.ppt

t